



Fachbereich Familie, Kinder und Frauen
Fachgebiet Frauenprojekte
Fachausschuss Frauen
September 2001

Stellungnahme des PARITÄTISCHEN, Landesverband NW, für die öffentliche Anhörung des Landtages zur "häuslichen Gewalt" am 25. und 26. Okt. 2001

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite:</u>
I. Der PARITÄTISCHE, Landesverband NW	2
II. Entwurf des Haushaltsplans 2002	3
Beabsichtigte Kürzungen im Entwurf des Haushaltsplanes 2002 erschweren Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie erforderliche Absicherung und Weiterentwicklung des Hilfe- und Unterstützungssystems für Frauen in NRW	
III. Stellungnahme zu den Anträgen der Landtagsfraktionen	4
Anregungen für einen Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen aus Sicht des PARITÄTISCHEN	
a) Frauenhilfenetz als zentraler Bestandteil des Unterstützungssystems	6
Handlungsbedarf vor dem Hintergrund der bundes- und landesweiten Neuregelungen - Orientierung an den Maßstäben der Anti-Gewalt-Arbeit	
b) Kinder in Gewaltbeziehungen	9
c) Frauengerechte Gesundheitsförderung und -versorgung	11
d) Wirksame Intervention durch Kooperation und Vernetzung	11
Empfehlungen für die wirksame Arbeit von örtlichen/regionalen Vernetzungen gegen Gewalt an Frauen:	
1. Zielsetzungen	
2. Grundvoraussetzungen	
3. Beteiligte Institutionen und Einrichtungen	
4. Kontinuierliche Überprüfung der Wirksamkeit	
e) Intervention im Einzelfall	14
f) Polizei	15
g) Justiz	15
IV. Stellungnahme der Frauenhauskoordinierungsstelle beim PARITÄTISCHEN Gesamtverband zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehe- wohnung bei Trennung (BT-Drucksache 14/5429/BR-Drucksache 11/01)	16

*Fachbereich Familie, Kinder und
Frauen
Fachgebiet Frauenprojekte
Fachausschuss Frauen
September 2001*

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Landtages zur "häuslichen Gewalt" am 25. und 26. Oktober 2001

I. Der PARITÄTISCHE, Landesverband NW e.V.

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. ist der Förderung von Frauen- und Mädchenprojekten, -einrichtungen und -initiativen besonders verpflichtet. Die Frauen- und Mädchenprojekte leisten mit ihrer Arbeit einen unverzichtbaren Beitrag, der gesellschaftlichen Diskriminierung von Frauen offensiv entgegenzutreten und halten konkrete Unterstützungsangebote für Frauen und Mädchen bereit. Insbesondere von den feministischen Frauen- und Mädchenprojekten, -einrichtungen und -initiativen gehen immer wieder wichtige innovative Impulse aus, die auch für die Weiterentwicklung der sozialen Arbeit insgesamt unverzichtbar sind.

Der PARITÄTISCHE Landesverband Nordrhein-Westfalen unterstützt und fördert die ca. 90 autonomen feministischen Frauen- und Mädchenprojekte, die Mitglied im PARITÄTISCHEN NW e.V. sind, durch eine eigene Fachberatung und den Fachausschuss „Frauen (Einrichtungen, Projekte und Initiativen) im PARITÄTISCHEN NW e.V.“ und trägt damit zur Absicherung, zur Vernetzung, zur Qualitätsentwicklung und zur Interessenvertretung dieser Projekte bei. Mitgliedsorganisationen sind Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Fraueninitiativen gegen sexualisierte Gewalt, Frauennotrufe, Wildwasser, Frauenbildungsstätten, Frauenzentren, Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für Mädchen und Frauen, Frauengesundheitszentrum, Mädchenhäuser, Mädchentreffs, Mädchenberatungsstellen, Zufluchtstätten, Initiativen, Vereine, Beratungsangebote für Lesben, Hilfen bei sexuellem Missbrauch, spezialisierte Beratungsangebote zum Thema Essstörungen, zum Thema Frauen und Sucht, Frauen und Gesundheit u. v. m.

Der „Fachausschuss Frauen“ ist innerhalb des PARITÄTISCHEN das Gremium für Vernetzung, fachlichen und frauenpolitischen Austausch zwischen den autonomen Frauen- und Mädchenprojekten im PARITÄTISCHEN. Dem Fachausschuss gehören Vereine und Träger an, die einen parteilich-feministischen Arbeitsansatz teilen und sich zum Ziel gesetzt haben, der Diskriminierung von Frauen entgegenzuwirken und die Lebenssituation von Mädchen und Frauen in den Mittelpunkt ihrer Arbeit zu stellen. Ihre Vereins- und Organisationsstrukturen werden ausschließlich von Frauen getragen und ihr Angebot richtet sich an Frauen (z. T. mit Kindern) und Mädchen.

Der Fachausschuss Frauen im PARITÄTISCHEN setzt sich kontinuierlich ein:

- für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen an den Förderprogrammen des Landes
- für eine verbindliche Absicherung und Weiterentwicklung der unverzichtbaren Infrastruktur der Frauen- und Mädchenarbeit in NRW
- für eine Weiterentwicklung des Gesamtkonzeptes der Landesregierung gegen (sexualisierte) Gewalt an Mädchen und Frauen sowie für eine verbesserte Förderung von Hilfen für Mädchen und Frauen nach sexualisierter Gewalt
- für eine verbesserte Versorgung mit Frauenberatungsangeboten für Frauen im ländlichen Raum
- für eine Gesundheitspolitik für Frauen und die Förderung frauenspezifischer Ansätze im Gesundheitswesen
- für eine Verbesserung der Situation von Mädchen und jungen Frauen auf dem Ausbildungsmarkt und im Handwerk

II. Entwurf des Haushaltsplans 2002:

Beabsichtigte Kürzungen im Entwurf des Haushaltsplanes 2002 erschweren Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie erforderliche Absicherung und Weiterentwicklung des Hilfe- und Unterstützungssystems für Frauen in NRW

Wie auch die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen weist der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. die für 2002 beabsichtigten Kürzungen im Kapitel 11030, Titelgruppe 61 um 748.100 Euro zurück.

Die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist gesellschaftspolitischer Konsens, notwendig wären im Zuge der Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auch in NRW flankierende und begleitende Maßnahmen, stattdessen wird die Umsetzung bewährter Konzepte durch beabsichtigte Kürzungen erschwert und z. T. sogar in Frage gestellt.

Die Würde einer jeden Frau ist nach Artikel 1 des Grundgesetzes unantastbar. Nach Artikel 2 Grundgesetz hat jede Frau das Recht auf Leben und körperliche sowie seelische Unversehrtheit. Dazu gehört auch, ein gewaltfreies Leben in Sicherheit zu führen.

Frauen und Kinder vor Gewalt zu schützen und Hilfen für die Opfer von Misshandlungen bereitzustellen, ist eine gesellschaftliche Aufgabe und eine staatliche Verpflichtung, die sich unmittelbar aus der Verfassung ergibt. Aus Artikel 2 Grundgesetz folgt dementsprechend die Pflicht zur staatlichen Finanzierung eines Hilfesystems bei Gewalt gegen Frauen und Mädchen: Der Staat hat Bedingungen zu schaffen, die Frauen und Kindern ein Leben ohne körperliche Gefährdungen ermöglichen.

In der fachlichen Diskussion der vergangenen Jahre wird von einem **Paradigmenwechsel in der Anti-Gewalt-Arbeit** gesprochen, dem auch für die perspektivische Sicherung und Weiterentwicklung des Hilfesystems eine große Bedeutung zukommt.

Gewalt gegen Frauen stellt nicht länger „nur“ ein soziales Problem dar. Vielmehr wird Gewalt gegen Frauen international vor allem auch unter dem Kriterium der Gewährleistung von Grundrechten und als Frage innerer Sicherheit thematisiert und im Kontext der Menschenrechtsdebatte gesehen. Dieser Paradigmenwechsel in der Anti-Gewalt-Arbeit ist

auch ein Erfolg der Frauen(projekte)bewegung und wurde u. a. deutlich im Rahmen der EU-Konferenz "Gewalt gegen Frauen" vom 29./30. März 1999 in Bonn. "Neben der Gewährleistung des Schutzes von Opfern männlicher Gewalt sind rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. zu verbessern". In diesem Kontext ist auch die Verabschiedung des Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu sehen.

Eine zentrale Empfehlung, die auf oben benannter Konferenz verabschiedet wurde, lautete: "Alle nationalen Regierungen werden verpflichtet, ein umfassendes und kostenloses Unterstützungsangebot für misshandelte Frauen und ihre Kinder, unabhängig von deren rechtlichen Status, unter Leitung von Frauen-NGO's (Nichtregierungsorganisationen) einzurichten und zu finanzieren. Dazu gehören Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Notrufe, ...".

Der Antidiskriminierungsausschuss der Vereinten Nationen hat sich in 2000 mit der Diskriminierung von Frauen befasst und nationale Regierungen aufgefordert, die immer noch andauernde Benachteiligung von Frauen zu beenden. Als Beispiele benennt der UN-Ausschuss, dass Gewalt gegen Frauen sich kaum vermindert habe, dass es vorrangige Aufgabe sein müsse, die vielfältigen Formen der Benachteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu beseitigen, dies gelte ebenso für erhebliche Mängel an Betreuungseinrichtungen für Kinder, der den Frauen einen Wiedereinstieg in den Beruf erschwere. Zur Umsetzung der UN-Frauenrechtskonvention seien noch erhebliche Anstrengungen erforderlich.

Der PARITÄTISCHE und seine Mitgliedsorganisationen appellieren daher an die Fraktionen im Landtag, der soeben aufgezeigten fachpolitischen Entwicklung auch durch förderpolitische Entscheidungen Rechnung zu tragen: Zur langfristigen Gewährleistung eines qualifizierten Schutz-, Kriseninterventions-, Beratungs- Unterstützungs- und Präventionsangebotes für Frauen und ihre Kinder bedarf die Absicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Infrastruktur der Frauen- und Mädchenarbeit in NRW, die auch in den Koalitionsvereinbarungen als Ziel der Landesregierung benannt ist, einer veränderten Förderung in Form von verbindlicher Förderung. Eine jährlich Diskussion über sogenannte freiwillige Leistungen im Rahmen von kommunalen und landesweiten Haushaltsberatungen ist vor dem Hintergrund der weltweiten, europaweiten, bundes- und landesweiten Entwicklungen und dem anerkannten Handlungsbedarf aller gesellschaftlichen Kräfte zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen unverstündlich und wird den Anforderungen an eine notwendige und unverzichtbare Anti-Gewalt-Arbeit nicht gerecht.

III. Stellungnahme zu den Anträgen der Landtagsfraktionen: Anregungen für einen Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen aus Sicht des PARITÄTISCHEN NRW

Die im Nachfolgenden aufgeführte Stellungnahme zu den Anträgen

Häuslicher Gewalt entschieden entgegnetreten - Aktionsplan der Bundesregierung unterstützen und durch Landesaktionsplan begleiten

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 13/916

Gegen Gewalt in der Ehe - "Rote Karte" für gewaltbereite Ehepartner

Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 13/851

wurde gemeinsam mit den Frauen- und Mädchenprojekten, -einrichtungen und -initiativen im PARITÄTISCHEN NW erarbeitet.

Frauen- und Mädchenprojekte im PARITÄTISCHEN begrüßen das Ziel der Landtagsfraktionen, für NRW einen Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vorzulegen, bei dessen Entwicklung und Umsetzung die Belange der Opfer von Gewalt an erster Stelle stehen und bei dessen Entwicklung die Expertinnenschaft der Frauen- und Mädchenprojekte frühzeitig und in allen Phasen einbezogen werden soll.

Bei der Entwicklung eines Landesaktionsplan regen wir an,

- ▶ die Bezeichnung des Bundesaktionsplans auch für NRW zu verwenden und von einem Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu sprechen.

Der Begriff "häusliche Gewalt"- entlehnt von „domestic violence“- aus der einschlägigen angloamerikanischen Forschungsliteratur findet zunehmend auch in der Bundesrepublik Verwendung.

Er hat zwar den Vorteil, Gewalt als Wort zu benennen, also anders als z. B. die herkömmlichen Bezeichnungen wie „Familienstreitigkeiten“ oder „Eheprobleme“, die Gewalt sprachlich leugnen und die in den meisten Institutionen bislang üblich waren.

Er wird aber von Teilen der Fachwelt durchaus kritisch bewertet, da er z. B. im Unterschied zu „(Männer)gewalt gegen Frauen“ nicht benennt, wer in der Regel Täter und wer Opfer der Gewalt ist und die Frage des Geschlechterverhältnisses nicht erkennbar werden lässt.

Auch die gesetzlichen Neuregelungen auf Bundes- und Landesebene zur Verbesserung des Schutzes von Frauen vor Gewalt beziehen sich nicht allein auf den Bezugsort des häuslichen Bereiches, so dass der Begriff Gewalt gegen Frauen auch insoweit umfassender zutrifft.

Mit den von dem Aktionsplan der Bundesregierung sowie dem für NRW zu entwickelnden Landesaktionsplan sowie den hiervon ausgehenden Impulsen und Gesetzesvorhaben verbinden Frauen- und Mädchenprojekte, -einrichtungen und -initiativen im PARITÄTISCHEN die **Erwartung**, einen entscheidenden Schritt voran zu einem verbesserten Schutz für die Opfer von Gewalt und zu einer neuen Qualität sowie zu einer neuen Dimension in der Arbeit gegen Männergewalt zu kommen:

- ▶ alle beteiligten staatlichen Institutionen müssen zukünftig ihre Verantwortung wahrnehmen, um Frauen und ihren Kindern das im Grundgesetz verbrieftete Recht auf körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten und Täter zur Verantwortung zu ziehen,
- ▶ alle relevanten staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, Organisationen und Einrichtungen müssen in ihren Angeboten und Handlungsorientierungen darauf ausgerichtet sein, die Situation misshandelter Frauen und ihrer Kinder zu verbessern und die Ächtung von Gewalt zu vermitteln.
- ▶ Des Weiteren erwarten Frauen- und Mädchenprojekte im PARITÄTISCHEN von den Neuregelungen des sog. Gewaltschutzgesetzes sowie den flankierenden Maßnahmen der beabsichtigten polizeirechtlichen Neuregelungen einen tatsächlich verbesserten Schutz von Frauen.

Damit dies gelingt, müssen die Belange der Opfer von Gewalttaten, d. h. der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder an erster Stelle stehen.

a) Frauenhilfenetz als zentraler Bestandteil des Unterstützungssystems

Es sind maßgeblich die Erfolge der Frauen(projekte)bewegung, dass Gewalt von Männern an Frauen seit 25 Jahren in der Diskussion gehalten wird, mit dem Ziel, ein öffentliches Bewusstsein für Ausmaß, Folgen und Hintergründe von Männergewalt gegen Frauen zu schaffen. Als weiterer Erfolg der Frauen(projekte)bewegung ist auch die Realisierung eines Unterstützungsangebotes zu benennen, das sich zunehmend fachlich ausdifferenzieren konnte und sich nachhaltig innovativ auf den gesamten Bereich der sozialen Arbeit ausgewirkt hat. So konnte für viele Frauen die Situation real verbessert werden (z. B. Angebote von Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, Frauennotrufen etc.).

Dem Ziel der Reduzierung, geschweige denn Beendigung von Gewalt gegen Frauen, ist diese Gesellschaft bislang jedoch nicht näher gekommen: **Bis heute ist das Ausmaß männlicher Gewalt gegen Frauen unverändert und erschreckend hoch.**

Der Aktionsplan der Bundesregierung wird von den Bundesländern unterstützt (siehe Beschluss des Bundesrates vom 9. Juni 2000). Im Aktionsplan der Bundesregierung ist vorgesehen, durch eine verbindliche interdisziplinäre Kooperation den Schutz, Prävention und die Weiterentwicklung des Hilfesystems entscheidend voranzutreiben.

Spätestens mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung ist insbesondere auf folgenden Ebenen von einem **weitergehenden Handlungsbedarf** auszugehen:

- ▶ **weitergehender - d. h. zusätzlicher - Informations- Unterstützungs- und Beratungsbedarf von Frauen, die Opfer von Gewalt sind, und ihren Kindern**
- ▶ **Umsetzung der Neuregelungen, Informationsbedarf sowie die Entwicklung von Handlungsanweisungen der Bereiche Polizei, Justiz, aber auch der entsprechenden Fachressorts der Kommunen (insbesondere Jugendämter) sowie der politischen Funktionen.**

Informations- Unterstützungs- und Beratungsbedarf vor dem Hintergrund der bundes- und landesweiten Neuregelungen - Orientierung an den Maßstäben der Anti-Gewalt-Arbeit:

Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung sowie der polizeirechtlichen Neuregelungen in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich einer Wohnungsverweisung und eines Rückkehrverbotes ist von einem weitergehenden - d. h. zusätzlichen - Informations- und Beratungs- und Unterstützungsbedarf von Frauen und ihren Kindern auszugehen.

Im zukünftigen Landesaktionsplan NRW ist vorgesehen, eine **geeignete Konzeption** zu entwickeln und umzusetzen, die aufzeigt, welche Lösungen in NRW vor dem Hintergrund der geplanten Neuregelungen auf Bundes- und Landesebene benötigt werden, um den

- ▶ **uneingeschränkten Schutz und die**
- ▶ **erforderlichen Beratungs- und Unterstützungsleistungen**

unabhängig von Wohn- und Lebenssituation, Alter, Nationalität sicherzustellen.

Bei der Entwicklung dieser Konzeption kommt der Fraueninfrastruktur in NRW eine unverzichtbare Rolle zu:

Frauen- und Mädchenprojekte, -einrichtungen und -initiativen

- ▶ sind Anwältinnen für betroffene Frauen und ihre Kinder,
- ▶ sind Expertinnen der Anti-Gewalt-Arbeit
- ▶ und sind zentraler Bestandteil des Unterstützungssystems.

Sie sind bereit, diese Expertinnenschaft in dem nun begonnenen Prozess aktiv einzubringen, insbesondere um das Ziel,

- ▶ die Weiterentwicklung des Hilfesystems für von Gewalt bedrohte und betroffene Frauen und ihre Kinder,

entscheidend voranzutreiben und sich für entsprechend notwendige Schritte und Maßnahmen nachhaltig einsetzen.

Die Fachfrauen in den jeweiligen Arbeitsfeldern stehen im unmittelbaren Kontakt mit den von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern, in der Anti-Gewalt-Arbeit hat sich seit über 25 Jahren eine fachliche Qualität entwickelt, an der sich auch die nach den Neuregelungen auf Bundes- und Landesebene erforderlichen Angebote für Frauen und ihre Kinder orientieren müssen:

Frauen- und Mädchenprojekte, -einrichtungen und -initiativen im PARITÄTISCHEN bieten Mädchen, Frauen und ihren Kindern, die Opfer von Männergewalt werden, Schutz, Unterkunft, Zuflucht, Beratung, Hilfe und Unterstützung. Über die Gewährung dieser unmittelbaren Hilfeleistung hinaus machen sie immer wieder Ausmaß, Hintergründe und Folgen von Gewalt gegen Frauen sichtbar und leisten somit Anti-Gewalt-Arbeit in einem umfassenden Sinn. Gewalt gegen Frauen ist unstrittig Ausdruck gesellschaftlicher Strukturen (siehe auch Bundesaktionsplan der Bundesregierung, Beschluss des Bundesrates vom 9. Juni 2000), so dass die Verknüpfung der im folgenden dargestellten Grundwerte und Zielsetzungen fachlich notwendig und gesellschaftspolitisch unverzichtbar ist.

Dementsprechend orientiert sich die fachliche Arbeit der Fraueninfrastruktur in diesem Handlungsfeld an folgenden **Grundwerten und Zielen:**

- Schutz von Frauen vor männlicher Gewalt
- Schutz von Mädchen und Jungen vor Gewalt
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes
- Stärkung des Selbstwertgefühls
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit
- Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten
- Respekt und Akzeptanz vor dem individuellen Weg der einzelnen Frau
- Lebensweltbezug
- Kulturbezug
- ganzheitliche, parteiliche und Autonomie fördernde und interkulturelle Belange berücksichtigende Handlungskonzepte
- parteiliche Arbeit von Frauen für Frauen und Mädchen
- Sensibilisieren der Öffentlichkeit für Ausmaß, Folgen und Hintergründe von Männergewalt gegen Frauen
- Vernetzung mit dem Ziel der Verbesserung der Lebenssituation von physisch und/oder psychisch misshandelten und bedrohten Frauen und Kindern
- Prävention
- Mitwirkung an der Aufhebung von Geschlechterhierarchien vor dem Hintergrund bestehender struktureller Machtgefälle (Art. 3 Grundgesetz)

Es ist davon auszugehen, dass durch das Gewaltschutzgesetz und das veränderte Vorgehen der Polizei mehr Frauen, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind, um Unterstützung nachfragen.

Folgende Beratungs- und Unterstützungsangebote müssen für Frauen und ihre Kinder in NRW vorgehalten werden, wobei in dem begonnenen Diskussionsprozess noch Klärungen hinsichtlich Aufgaben, Ressourcen etc. erfolgen müssen:

- telefonische und persönlich Erst- und Krisenberatung für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen und ihre Kinder:
Klärung der aktuellen Situation, Orientierungshilfe, Entlastung, das bedeutet, dass Angebote der anonymen Beratung mit einer täglichen Erreichbarkeit vorhanden sein müssen
- gezielte Weitervermittlung an Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe, Wildwasser sowie andere Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen
- Information über weiterführende Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Frauen und ihre Kinder in NRW in der jeweiligen Kommune/Kreis
- Beratung, Begleitung, Unterstützung während der Zeit der polizeilichen Verweisung bzw. während eines durchgeführten Verfahrens nach den Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemohnung
- Information zu rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Gewalt, den neuen Regelungen des sog. Gewaltschutzgesetzes, dem Polizeirecht etc. (mehrsprachige Informationsmaterialien)
- Information zu sozialen Fragestellungen in Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen
- Krisenintervention
- Beratungs- und Unterstützungsangebote für Migrantinnen
Angebote müssen die Situation von Migrantinnen berücksichtigen, dies bedeutet auch die Gewährleistung von mehrsprachigen Angeboten.
- Entwicklung geeigneter landesweiter Angebote wie z. B. die Entwicklung einer Helpline für Frauen

Oberstes Ziel dieser Angebote muss

- der **Schutz** und die **Sicherheit** für alle von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder sein. Beratungs- und Sicherheitsbedürfnisse von Frauen haben Vorrang, entscheidendes Kriterium ist die **Wahlfreiheit** der Frau in Bezug auf Entscheidungen über Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten und die **Freiwilligkeit** hinsichtlich der Inanspruchnahme.
- Die **Gewährleistung von umfassenden Schutzmaßnahmen und weitreichenden Unterstützungsangeboten** (Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Initiativen gegen sexualisierte Gewalt etc.) in der jeweiligen Kommune/Kreis ist von ebenso entscheidender Bedeutung wie die Entwicklung geeigneter landesweiter Angebote, so z. B. die Vorhaltung einer Helpline für Frauen in NRW, wie sie derzeit von der Landesarbeitsgemeinschaft autonomer Frauenhäuser NRW entwickelt wird.

Bei der Ermittlung und Sicherstellung des Bedarfes ist zu berücksichtigen, dass Frauen, die von Gewalt bedroht und betroffen sind, in ganz NRW als großem **Flächenland** mit einer gewachsenen und komplexen Infrastruktur **vergleichbare Hilfe- und Unterstützungsangebote** gemacht werden müssen.

Zur Sicherstellung der Qualität der Angebote ist daher erforderlich,

- ▶ die oben dargestellten Maßstäbe der Anti-Gewalt-Arbeit zugrunde zu legen
- ▶ sowie vorhandene örtliche Rahmenbedingungen und regional unterschiedliche Infrastruktur zu berücksichtigen. Hierbei ist das Stadt-Land-Gefälle zu berücksichtigen, das Land hat dafür Sorge zu tragen, dass auch in bisher unterversorgten Regionen Angebote vorgehalten werden können.
- ▶ In Kreisen und kreisfreien Städten, in denen eine Fraueninfrastruktur vorhanden ist, ist diese zwingend in die zu entwickelnden Lösungen, Konzeptionen und Angebote einzubeziehen.
- ▶ Sicherstellung der erforderlichen Ressourcen

b) Kinder in Gewaltbeziehungen

Allein in NRW flüchten jährlich ca. 6.000 Frauen mit ihren Kindern vor gewalttätigen Ehemännern bzw. Partnern in Frauenhäuser. Kinder, die mit den Müttern im Frauenhaus Aufnahme finden, sind oft selbst Opfer von Misshandlungen durch den Vater bzw. den Partner der Mutter. In jedem Fall haben sie die Misshandlung ihrer Mutter miterlebt. Auch dann, wenn das Kind selbst keinen direkten körperlichen Gewalttätigkeiten ausgesetzt ist, ist das Kindeswohl bereits durch das Leben in gewaltgeprägten Lebensumständen beeinträchtigt. Hierauf hat der PARITÄTISCHE auf Bundes- und Landesebene in Stellungnahmen hingewiesen.

Der Fachausschuss "Frauen (Einrichtungen, Projekte, Initiativen) im PARITÄTISCHEN NW e.V." und die Sitzung der Frauenhäuser haben sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich mit den aktuellen Entwicklungen und Auswirkungen der Kindschaftsrechtsreform auf Frauen und Kinder befasst, die von Gewalt betroffen sind.

Die Arbeit mit Kindern im Frauenhaus hat aus fachlicher Sicht einen hohen Stellenwert. Mädchen und Jungen im Frauenhaus brauchen bei der Bewältigung ihrer Gewalterfahrungen Begleitung und Angebote, die ihre unterschiedlichen Belastungen, ihre Geschlechtszugehörigkeit, ihr jeweiliges Alter und ihre familialen und sozialen Bindungen berücksichtigen (so auch: Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege: Schutz von Frauen vor Gewalt darf nicht an den Kosten scheitern, Situation und Finanzierungsprobleme von Frauenhäusern und deren Auswirkungen auf betroffene Frauen, 09. 10. 1998).

Ein wesentliches Ziel der Arbeit mit Kindern ist es, sie in einem angstfreien Raum von ihren Gewalterfahrungen zu entlasten und ihnen Sicherheit und Orientierung zu bieten.

Insbesondere der Verlust der gewohnten Umgebung, Schulwechsel, Wechsel der bisherigen Kindertagesstätte sowie mögliche Gefährdungen durch Väter, die den Aufenthalt von Frauen und Kindern zu recherchieren versuchen, um die Gewalttätigkeiten fortzusetzen, -führen in der Praxis der Frauenhausarbeit dazu, dass die Kinder für einen gewissen Zeitraum zur Schule bzw. in den Kindergarten gefahren werden müssen. Hinzu kommt die Begleitung zu Jugendämtern oder zu anderen Beratungsstellen.

Die Erfahrungen von Frauenhäusern, aber auch Frauenberatungsstellen und anderen Frauen- und Mädchenprojekten und -einrichtungen aus ihrer Arbeit mit Frauen und ihren Kindern zeigen, dass die Praktizierung einer gemeinsamen Sorge bei Gewalt durch den Ehemann bzw. Partner in der Regel ausgeschlossen ist, da sich sonst die von dem Täter ausgehenden Gewalt- und Machtstrukturen fortsetzen (so auch: Rechtsinformation zum Thema "Kindschaftsrecht: Was ist im Frauenhaus zu beachten", herausgegeben von der Frauenhaus-Koordinierungsstelle beim PARITÄTISCHEN Gesamtverband im Juni 1999).

Trotz eindeutiger Rechtsprechung des BGH (FamRZ 1999, 646 f: Kein gesetzlicher Vorrang der gemeinsamen Sorge vor der Alleinsorge, keine "Verordnung" elterlicher Gemeinsamkeit, Kindeswohlgefährdung durch fortwährende Konflikte über wesentliche Angelegenheiten des Kindes etc.), zeigt sich in der Praxis der Jugendhilfe, aber auch der Gerichte, seit einigen Jahren eine Verschlechterung der Situation von misshandelten Frauen und ihren Kindern.

Die Flucht von Frauen mit ihren Kindern über mehrere Bundesländer, wiederholte Gewalttaten bei gleichzeitiger gemeinsamer Sorge und ungeschützter bzw. nicht begleiteter Umgang des Vaters sind keine Seltenheit. Die Praxis der Jugendämter zeigt eine Tendenz, das im Grundgesetz verankerte staatliche Wächteramt zunehmend zu Ungunsten betroffener Frauen und Kinder aufzugeben. So berichten Frauenhäuser bundesweit, dass in der Beratungspraxis der Jugendämter insbesondere die Auswirkungen der Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Weiterhin werden z. T. durch Mitteilungen von Gerichten und Jugendämtern die Anonymität des Frauenhausaufenthaltes der betroffenen Frau mit den entsprechenden Risiken für ihre Sicherheit gefährdet.

- Eine adäquate Unterstützung setzt voraus, dass Jugendämter Frauen und Kinder in der Beratung hinsichtlich Ermöglichung von Alleinsorge und Aussetzung des Umgangsrechtes von Gewalttätern unterstützen und im Hinblick auf gerichtliche Verfahren nach Gesprächen mit Kindern und Müttern erfahrene Gewalttaten auch dokumentieren.
- Insbesondere im Hinblick auf die Neuregelungen des Gesetzes wird ein dringender Fortbildungsbedarf für den Bereich der Jugendämter, aber auch der Gerichte gesehen.
- In der Stellungnahme des PARITÄTISCHEN zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemohnung vom 14. 03. 2001 (siehe Anlage) wird auch der Reformbedarf im Kindschaftsrecht unterstrichen, wie er in der Begründung zum Gesetzentwurf (BR-Drucksache 11/01, S. 49/50) bereits angesprochen wird. Nach den Erfahrungen von Frauenhausmitarbeiterinnen kollidieren die in § 1 GewSchG vorgesehenen Näherungs- und Kontaktverbote mit den Regelungen zum Besuchsrecht im reformierten Kindschaftsrecht. Hier zeigt die Stellungnahme entsprechende Reformbedarfe auf.
- Die Sensibilisierung für die Situation von Mädchen und Jungen als Miterlebende von Gewalt gegen die Mutter sowie als Opfer selbst erlebter Gewalt ist weiterhin als notwendiger inhaltlicher Bestandteil der Arbeit örtlicher/regionaler Vernetzungen gegen Gewalt an Frauen anzusehen (siehe hierzu auch Punkt III d), S.13).

c) Fraugerechte Gesundheitsförderung und -versorgung

Das Handlungsfeld der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist auch gesundheitspolitisch von besonderer Relevanz. Dies wurde auch deutlich anlässlich der Anhörung des Landtages zum Thema Frauen und Gesundheit im Mai 2001. Da von Gewalt betroffene Frauen sich häufig an Einrichtungen der medizinischen Versorgung wenden, ist eine stärkere Einbindung des Gesundheitssystems erforderlich. Aus Scham, Angst vor dem Täter oder unsensiblen Reaktionen wagen Frauen häufig nicht, das Thema Gewalt anzusprechen. Auf Seiten der Berufsgruppen im Gesundheitswesen verhindern z. T. Informationsmangel, Arbeits- und Zeitdruck sowie Verdrängung und Ausblendung der Gewaltproblematik einen angemessenen Umgang. Als Ursache von Beschwerden und Verletzungen werden Gewalterfahrungen häufig nicht mitgedacht, Folgen für die Frauen können sein: Chronifizierung von Beschwerden und die Entwicklung sekundärer Erkrankungen als Folge nicht erkannter Ursache des Leidens. Um diese Lücken zu schließen und Frauen eine angemessene Behandlung zukommen zu lassen, bedarf es zum einen der Fortbildung der Berufsgruppen im Gesundheitswesen sowie der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen. Die Einbeziehung des Gesundheitswesens in Kooperationen sollte einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung Sensibilisierung für die Gewaltproblematik darstellen.

d) Wirksame Intervention durch Kooperation und Vernetzung

Bereits mit Datum vom 7. Mai 2001 hat der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V. gemeinsam mit 90 Frauen- und Mädchenprojekten, -einrichtungen und -initiativen **Empfehlungen für die wirksame Arbeit von örtlichen/regionalen Vernetzungen gegen Gewalt an Frauen** veröffentlicht, die erforderliche Zielsetzungen und Grundvoraussetzungen für die örtliche/regionale Arbeit beinhalten und im Folgenden dargestellt werden.

Die Empfehlungen für die wirksame Arbeit von örtlichen/regionalen Vernetzungen gegen Gewalt an Frauen wurden gemeinsam mit den Frauen- und Mädchenprojekten, -einrichtungen und -initiativen im "Fachausschuss Frauen (Einrichtungen, Projekte, Initiativen) im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V." sowie in der Sitzung der Frauenhäuser im PARITÄTISCHEN entwickelt. In diesen verbandlichen Gremien wird - wie in anderen fachlichen Zusammenhängen in NRW, z. B. innerhalb der Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Frauenhäuser NRW - kontinuierlich eine fachliche Diskussion über die unterschiedlichen Entwicklungen in den Regionen und die Qualität der unterschiedlichen Formen, Inhalte und Arbeitsweisen örtlicher/regionaler Vernetzungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen geführt.

In zahlreichen Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben sich in den letzten Jahren örtliche/regionale Vernetzungen, Runde Tische, Arbeitskreise gegen Gewalt an Frauen gebildet, die meisten von ihnen mit dem Ziel, die bisherige einzelfallübergreifende Kooperation zwischen Polizei, Justiz, Kommunen und Frauen- und Mädchenprojekten, -einrichtungen und -initiativen zu verbessern.

Als **Zielgruppen**, denen die Vernetzung dienen soll, sind überwiegend Frauen und Mädchen benannt. Während Frauen- und Mädchenprojekte, -einrichtungen und -initiativen, die Unterstützungs- und Hilfsangebote für Frauen und Mädchen bereithalten, aktiv mitwirken und ein hohes Maß an Fachwissen und Initiativkraft in die bestehenden Vernetzungen in den jeweiligen Kommunen einbringen, ist die aktive und vor allem regelmäßige und verbindliche Mitwirkung bzw. Beteiligung von Staatsanwaltschaft und Justiz nur in wenigen Städten und Kreisen in NRW zu verzeichnen. Diese mangelnde Beteiligung von Justiz und Staatsanwaltschaft wird in der Fachdiskussion um die Wirksamkeit solcher Vernetzungen als ein zentraler Kritikpunkt benannt.

Die bisherige Praxis zeigt, welche Themen und Maßnahmen in den bestehenden Vernetzungen in Kreisen und Städten in NRW bisher aufgegriffen und durchgeführt worden sind. Nur in wenigen Fällen wurden bislang gemeinsame Konzeptionen bzw. Standards verschriftet. Materialien hingegen wurden vielfach erarbeitet (z. B. Infoblätter, Flyer, Faltblätter, Broschüren für Stadt/Kreis für betroffene Frauen und Mädchen mit dem Ziel der Information, Unterstützung und Hinweise auf bestehende Unterstützungs- und Beratungsangebote).

Die gesetzten Arbeitsschwerpunkte sind je nach Kommune/Kreis sehr unterschiedlich und reichen vom fachlichen Austausch über bisherige Arbeitsweisen und Erfahrungen, der Erhebung über bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote für Frauen im jeweiligen Kreis, der Durchführung von Kampagnen (z. B. "Gewalt gegen Frauen hat viele Gesichter") bis hin zu Ausstellungen, Podiumsdiskussionen, Fachtagungen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen, Plakataktionen, Fragebogenaktionen zum Thema "Angsträume in Stadt/Kreisgebiet" sowie der Erarbeitung konzeptioneller Empfehlungen für die Stadtplanung.

Voraussetzungen für effektive örtliche/regionale Vernetzungen:

Da sie im unmittelbaren Kontakt mit den von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern stehen, kommt gerade den Frauenprojekten, -einrichtungen und -initiativen im Rahmen der örtlichen/regionalen Vernetzung eine zentrale Rolle zu. Zur **Gewährleistung eines effektiven Abstimmungsprozesses** im Rahmen örtlicher/regionaler Vernetzungen müssen die nachstehend aufgeführten **Kriterien/Voraussetzungen** erfüllt sein. Eine fachliche Mitwirkung ist sinnvoll, wenn folgende Ziele im Konsens verfolgt werden:

1. Zielsetzungen von örtlichen/regionalen Vernetzungen gegen Gewalt an Frauen sollten sein:

- Oberstes Ziel ist Schutz und Sicherheit für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder, d. h.: die Beratungsbedürfnisse und Sicherheitsbedürfnisse von Frauen haben Vorrang.
- Vernetzung mit dem Ziel der Verbesserung der Lebenssituation von physisch und/oder psychisch misshandelten und bedrohten Frauen und Kindern.
- Gewährleistung von umfassenden Schutzmaßnahmen und weitreichenden Unterstützungsangeboten (Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Initiativen gegen sexualisierte Gewalt etc.) in der jeweiligen Kommune/Kreis.
- Wahlfreiheit der Frau in Bezug auf Entscheidungen über Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten.
- Effektives und kooperatives Vorgehen der beteiligten Institutionen und Einrichtungen in Fällen von Gewalt gegen Frauen zur Erreichung der vorgenannten Zielsetzungen.
- Sensibilisieren von Institutionen und Öffentlichkeit für Ausmaß, Folgen und Hintergründe von Männergewalt gegen Frauen, gemeinsam geplante Aktivitäten.
- Einflussnahme im Hinblick auf die konsequente und frühzeitige Anwendung bestehender rechtlicher Schutzmöglichkeiten für Frauen (frühestmöglicher Zeitpunkt) sowie für erforderlichen Ausbau der Rechtspositionen (Reformbedarfe).
- Unterbrechung, Abbau, Ächtung von Männergewalt.
- Inverantwortungnahme der Täter, Missbilligung, Sanktionierung der Gewalttätigkeit von Männern.
- Respekt und Akzeptanz vor dem individuellen Weg der einzelnen Frau.
- Mitwirkung an der Aufhebung von Geschlechterhierarchien vor dem Hintergrund bestehender struktureller Machtgefälle (Art. 3 Grundgesetz).

2. Grundvoraussetzungen für örtliche/regionale Vernetzungen:

Zur Erreichung der verbindlich vereinbarten Ziele (siehe oben) und für das erfolgreiche Wirken von Kooperationen in den Städten und Kreisen müssen insbesondere **folgende Grundvoraussetzungen** geklärt bzw. erfüllt sein:

- Die politisch und administrativ Verantwortlichen müssen sich klar für eine solche Kooperation aussprechen und sie in ihrem jeweiligen Einflussbereich nachhaltig unterstützen (politischer Wille).
- Die gemeinsamen Ziele sind verbindlich.
- Entscheidungsträger müssen eingebunden sein, damit Schritte und Maßnahmen verbindlich beschlossen werden können und es nicht nur zu einem unverbindlichen Austausch von Meinungen kommt.
- Institutionen und nicht-staatliche Projekte sollten in einem angemessenen Verhältnis vertreten sein, eine paritätische Besetzung ist anzustreben.
- Akzeptanz der unterschiedlichen Aufgabenbereiche, Organisationsprinzipien und Handlungsorientierungen der beteiligten Institutionen, Einrichtungen, Organisationen.
- Die Verantwortung für die Koordinierung muss geregelt sein.
- Die Kontinuität in der Arbeit und die Organisation der Schnittstellen müssen geregelt sein (Bestimmung von Zuständigkeiten und Ansprechpartnern/Ansprechpartnerinnen).
- Die Frage der finanziellen Ressourcen muss gestellt und geklärt werden.
- Die Aspekte
 - gesamtgesellschaftliches Ausmaß, Folgen, Hintergründe von Männergewalt gegen Frauen als Querschnittsthema,
 - Beratung- und Unterstützung für alle von Gewalt bedrohten und betroffenen Frauen und ihre Kinder,
 - Sensibilisierung für die Situation von Mädchen und Jungen als Miterlebende von Gewalt gegen die Mutter sowie als Opfer selbst erlebter Gewalt,
 - zivilrechtlicher Schutz,
 - polizeilicher Umgang,sind als notwendige inhaltliche Bestandteile anzusehen (z. B. in interdisziplinär besetzten Fach- und Arbeitsgruppen).

3. Beteiligte Institutionen und Einrichtungen

Insbesondere folgende Institutionen und Einrichtungen sollten zunächst in örtlichen/regionalen Vernetzungen vertreten sein:

- Polizei/Staatsanwaltschaft
- Justiz
- Einrichtungen zur Unterstützung von Frauen (Schutz und Beratungsangebote)
- Kommunen (Politik/Verwaltung)

Je nach Bedarf und örtlichen Gegebenheiten sollten die entsprechenden Fachdisziplinen und Institutionen/Organisationen aus anderen Bereichen, z. B. Jugendhilfe, Gesundheitshilfe hinzugezogen werden. Gleiches gilt für die entsprechenden Fachressorts der Kommunen (z. B. Jugendämter, Sozialämter etc).

4. Kontinuierliche Überprüfung der Wirksamkeit

Auf der jeweiligen örtlichen/regionalen Ebene sollte versucht werden, die verbindlich festgelegten Zielsetzungen durch Umsetzung konkreter Maßnahmen und Schritte zu verwirklichen bzw. ihnen näherzukommen.

Die kontinuierliche Überprüfung bezüglich der Wirksamkeit des Erreichten ist dabei von elementarer Bedeutung für ein langfristig erfolgreiches Erreichen der Ziele.

Die **zentralen Fragen** dafür lauten:

- Hat das Bestehen bzw. die inhaltliche Arbeit des jeweiligen Arbeitskreises/Runden Tisches dazu geführt, dass der Schutz und die Sicherheit von Frauen und ihren Kindern in der jeweiligen Stadt bzw. im jeweiligen Kreis erhöht werden konnte?
- Hat die Arbeit in der örtlichen/regionalen Vernetzung Einfluss auf eine Verbesserung des Vorgehens aller beteiligter Institutionen und Einrichtungen in ihren jeweiligen Arbeitsfeldern, Berufsgruppen und Strukturen?

Die kontinuierliche Überprüfung auf die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen bedarf der Entwicklung geeigneter Instrumente.

Bei Vorliegen der aufgeführten Zielsetzungen und Grundvoraussetzungen und mit dem Bewusstsein für bestehende Grenzen können örtliche/regionale Vernetzungen dazu beitragen

- dass das Unterstützungsangebot sich verdichtet (koordiniertes Vorgehen, ratsuchende Frauen in der Kommune benötigen Information über bestehende Angebote, AnsprechpartnerInnen),
- dass Lücken sichtbar werden, wenn das ganze Netz Thema ist,
- die Möglichkeit sinnvoller Spezialisierung und Weiterentwicklung zu fördern,
- interinstitutionelle Zusammenarbeit ist eine Form kommunaler Arbeit gegen Gewalt gegen Frauen, die dazu beitragen kann
 - als Forum zwischen den beteiligten Ebenen zu fungieren,
 - zwischen divergierenden Organisationsprinzipien und Handlungsorientierungen der Beteiligten zu vermitteln,
 - Überwindung wechselseitiger Unkenntnis und wechselseitiger Vorbehalte,
 - Vermittlung von Einblick in die jeweiligen Arbeitsbereiche
- interinstitutionelle Vernetzungen können einen wichtigen Ansatz zu einer stärker gemeinwesenorientierten Arbeit darstellen,
- sie können bei Berücksichtigung der benannten Zielsetzungen und Grundvoraussetzungen eine zusätzliche öffentliche und solidarische Lobby gegen Männergewalt an Frauen in den Kommunen und Kreisen in NRW darstellen.

e) Intervention im Einzelfall

Zur Sicherstellung des Bedarfes an vergleichbaren Unterstützungs-, Beratungs- und Hilfeangeboten für Frauen in ganz Nordrhein-Westfalen siehe die ausführlichen Erläuterungen hinsichtlich des Handlungsbedarfes und der Maßstäbe der Anti-Gewalt-Arbeit unter Punkt III. a). Frauenhilfenetz als zentraler Bestandteil des Unterstützungssystems (S. 6 ff.)

Hinsichtlich der beabsichtigten Regelung, wonach die Polizei Frauen zukünftig an geeignete Beratungsstellen hinweisen soll, verweisen wir insbesondere auf die unter Punkt III. a) getroffenen Ausführungen hinsichtlich der **Wahlfreiheit** und **Freiwilligkeit** der Inanspruchnahme von Unterstützungs-, Beratungs- und Hilfsangeboten seitens der einzelnen Frau.

f) Polizei

Da der Entwurf des Gewaltschutzgesetzes auf zivilrechtliche Maßnahmen beschränkt ist, begrüßen Frauen- und Mädchenprojekte im PARITÄTISCHEN die beabsichtigte Neuregelung des Polizeirechtes NRW und die hierin vorgesehene Schaffung einer eigenständigen Ermächtigungsgrundlage, die diesen zivilrechtlichen Rechtsschutz ergänzen und einen **zeitlich ununterbrochenen und unmittelbaren Schutz** von Frauen und Kindern gewährleisten soll. Der Gesetzentwurf ist nicht Gegenstand der Stellungnahme, da er zum Zeitpunkt der Erarbeitung noch nicht vorlag.

- ▶ Der PARITÄTISCHE begrüßt die Entwicklung von umfassenden Leitlinien für NRW für den Einsatz der Polizei, diese sollten auch aus Sicht der Frauen- und Mädchenprojekte prägnante Orientierungen und Handlungsanweisungen für die Beamtinnen und Beamten enthalten
- ▶ Zum Bereich der Aus- und Fortbildung der Polizei wird der z. T. bereits praktizierte Einbezug der Expertinnenschaft von Frauen- und Mädchenprojekten in z. B. örtliche Fortbildungen gefordert. Begrüßt wird, dass die neue Rechtslage, darauf orientierte Handlungsanweisungen sowie das Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder zu einem verbindlichen Teil der Aus- und Fortbildung der Polizei ausgestaltet werden soll.
- ▶ Nach In-Kraft-Treten der polizeirechtlichen Regelungen ist aus unserer Sicht eine Dokumentation, Erhebung, wissenschaftliche Begleitung erforderlich hinsichtlich der Anwendung der neuen Maßnahmen und ihrem Erfolg für die betroffenen Frauen. Hier ist eine landesweite Auswertung und Begleitung gefordert, bei der die Expertinnenschaft der Anti-Gewalt-Arbeit einzubeziehen ist.
- ▶ Hinsichtlich der beabsichtigten Regelung, wonach die Polizei Frauen zukünftig an geeignete Beratungsstellen hinweisen soll, verweisen wir auf die unter Punkt III a) getroffenen Ausführungen zur Ermittlung und Umsetzung des Bedarfes sowie der Anforderungen an die fachlichen Inhalte der Arbeit und deren Zielsetzungen. Es bedarf einer vergleichbaren Handhabung im Flächenland NRW hinsichtlich der Frage, wie die Polizei Frauen über das bestehende örtliche/regionale Hilfesystem der psychosozialen Beratungs-, Schutz- und Unterstützungsangebote insbesondere durch freie Träger informiert.

g) Justiz

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (Gewaltschutzgesetz) wurden auf Bundesebene **Stellungnahmen des PARITÄTISCHEN** sowie der **Frauenhauskoordinierungsstelle beim PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V.** erarbeitet, der sich die Landesverbände des PARITÄTISCHEN weitgehend angeschlossen haben. Die Stellungnahmen sind in Anlage beigefügt.

Zur Sicherstellung der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes halten wir die verbindliche Beteiligung von Richterinnen und Richtern an **Fortbildungen zum Thema Gewalt** gegen Frauen und Kinder für wesentlich. In diesem Zusammenhang begrüßen wir das Vorhaben der deutschen Richterakademie, diesen Themenkomplex als einen Schwerpunkt des Fortbildungsprogramms 2002 aufzunehmen.

Des Weiteren ist eine aktivere und vor allem regelmäßige und verbindliche Mitwirkung bzw. Beteiligung von Staatsanwaltschaft und Justiz im Rahmen der einzelfallunabhängigen Arbeit von örtlichen/regionalen Vernetzungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in den Städten und Kreisen in NRW zu begrüßen.

Zu den jeweiligen Punkten weitere Informationen:

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband, Fachbereich Familie, Kinder, Frauen, Fachgebiet Frauenprojekte, Ute Fischer, Camillo-Sitte-Platz 3, 45136 Essen, Tel: 0201/89533-17, ute.fischer@paritaet-nrw.org

IV. **Stellungnahme der Frauenhauskoordinierungsstelle beim PARITÄTISCHEN Gesamtverband zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (BT-Drucksache 14/5429/BR-Drucksache 11/01), siehe Anlage.**

September 2001



FRAUENHAUS
Koordinierung

26. März 2001

Durchwahl: 069/6706-252
Fax: 069/6706-288
e-Mail: Frauenhaus@paritaet.org
www.paritaet.org/frauen

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Datum:

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (BT-Drucksache 14/5429/BR-Drucksache 11/01)

Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen der Frauenhausarbeit begrüßen sehr, dass der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung des Schutzes der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder dem Bundestag zur Beschlussfassung vorliegt. Damit wird der langen Forderung entsprochen, für den Schutz von Körper, Gesundheit und Freiheit von Frauen wirksamere zivilrechtliche Maßnahmen einsetzen zu können. Wir anerkennen insbesondere, dass die Bundesregierung in einigen wesentlichen Punkten die Anregungen aus unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom Juni 2000 aufgenommen hat. Dies gilt vor allem für

- die Sprache des Gesetzes,
- die Streichung des Begriffs der "unbilligen Härte" und
- den Verzicht auf die zwingende Anhörung des Jugendamtes vor Erlass einer Schutzanordnung.

Einige Probleme, die wir bereits in der Stellungnahme vom Juni 2000 angesprochen haben, sehen insbesondere die Frauenhausmitarbeiterinnen aufgrund ihrer langjährigen Erfahrungen in der Arbeit mit Frauen, die Gewalt erlebt haben, im vorgelegten Regierungsentwurf als noch nicht zutreffend genug gelöst an. Dabei messen wir den Entwurf an seiner Zielsetzung: Von Gewalt betroffene Frauen und Kinder sollen effektiv geschützt werden, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind, ob sie auf Dauer zusammenleben oder welchen Aufenthaltsstatus sie haben. Denn alle Frauen sind nach der derzeitigen Rechtslage unzureichend geschützt. Vor allem Migrantinnen müssen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus den zivilrechtlichen Schutz für sich in Anspruch nehmen können, ohne Nachteile befürchten zu müssen.



Mit dieser Stellungnahme möchten wir verdeutlichen, warum auch andere Anregungen aus unserer ersten Stellungnahme im Gesetz Berücksichtigung finden sollten. Weiter zeigen wir zwei Probleme auf, die wir zusätzlich im Gesetzentwurf der Bundesregierung erkennen.

1. "Allgemeines Persönlichkeitsrecht und psychische Gesundheit"

Die Anregung, die Dimension der psychischen Gewalt mit aufzunehmen und den Katalog der schützenswerten Rechte um das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die psychische Gesundheit zu erweitern, wurde leider nicht aufgegriffen. Auch wurde der Vorschlag, anstelle des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wenigstens Teile desselben, wie beispielsweise die psychische Gesundheit, in den Katalog aufzunehmen, nicht umgesetzt.

Nach der Begründung zum Gesetzesentwurf zu § 1 GewSchG-E ist psychische Gewalt nur bei einer solchen Intensität relevant, bei der sie sich bereits in psychischen Gesundheitsschäden ausgewirkt hat (BR-Drucksache 11/01, S. 36). Vorausgesetzt werden medizinisch feststellbare psychische Gesundheitsschäden, die - jedenfalls bei einer erheblichen Beeinträchtigung - Unterlassungsansprüche auslösen könnten (BR-Drucksache 11/01, S. 61). Nur unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitsverletzung kämen daher Abwehrmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz gegen Ausdrucksformen der psychischen Gewalt in Betracht. Ohne solche Gesundheitsschäden sind auch fortgesetzte Handlungen "psychischer Gewalt" wie bisher nur über den bürgerlich-rechtlichen Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§§ 823, 1004 BGB analog) erfasst.

Damit fallen aus dem Anwendungsbereich des Gewaltschutzgesetzes gerade die Situationen heraus, in denen Frauen in ihrem Selbstbestimmungsrecht auf freie Entfaltung verletzt und in ihrer Handlungs- und Entschließungsfreiheit eingeschränkt werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Frauen erniedrigt oder terrorisiert werden oder wenn ihnen z.B. mit der Einweisung in die Psychiatrie, mit der Wegnahme der Kinder oder mit dem Entzug der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen gedroht wird. Auch wenn Diagnosestellung und medizinische Nachweisbarkeit Probleme aufwerfen, so belegen langjährige Erfahrungen in der Frauenhausarbeit, dass auch diese Ausdrucksformen von psychischer Gewalt zu einer kontinuierlichen Beeinträchtigung der Gesundheit führen.

Gerade vor solchen Gewaltformen sind Frauen aber auch zu schützen. Nach der geplanten Rechtslage soll hierfür aber nur der allgemeine Rechtsschutz der Zivilgerichte zur Verfügung stehen, der inzwischen allgemein als schwierig und nicht effektiv erkannt wurde (vgl. BR-Drucksache 11/01). Den Frauen bleiben damit die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes vor den Familiengerichten verschlossen.

Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen aus der Frauenhausarbeit regen daher an, beispielhaft beschriebene Situationen wenigstens in die Gesetzesbegründung aufzunehmen und sie ebenfalls dem Schutzbereich des Gewaltschutzgesetzes zuzuordnen, zumindestens, wenn sie im häuslichen Bereich geschehen. Denn sie stellen auch ohne medizinisch nachweisbare Folgen eine kontinuierliche psychische Gesundheitsbeeinträchtigung dar.

Bleibt es jedoch dabei, dass diese Formen der psychischen Gewalt nur in den Anwen-

dungsbereich des GewSchG fallen, wenn eine psychische Gesundheitsbeeinträchtigung medizinisch nachweisbar ist, ergeben sich folgende Probleme:

- Zuständigkeitskonflikte zwischen den Abteilungen des Amtsgerichts (allg. Abteilung und Familiengericht) und, bei unklarer Höhe des Streitwertes, zwischen Familiengericht und Landgericht bzw. zwischen der allgemeinen Abteilung des Amtsgerichts und dem Landgericht sind wahrscheinlich. Dies führt immer zu Zeitverlusten im Verfahren und damit zu einer weiteren Gefährdung der Frauen.
- In der Vollstreckung von Unterlassungsanordnungen darf der Gerichtsvollzieher nach dem neuen § 892 a ZPO-E bei Widerstand des Schuldners Gewalt anwenden und sich auch dazu der Hilfe der Polizei bedienen. Im Regierungsentwurf wurde § 892 a ZPO-E im Gegensatz zum Referentenentwurf aber eingeschränkt auf Anordnungen nach § 1 GewSchG-E. Damit sind nicht mehr alle Unterlassungsanordnungen erfasst, insbesondere nicht Anordnungen in den beispielhaft beschriebenen Fällen der psychischen Gewalt, in denen Unterlassungsanordnungen nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen ergangen sind. Hier wäre weiterhin das bisherige ineffektive Verfahren der Anordnung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft maßgeblich und ein ausreichender Schutz für Frauen bei häuslicher psychischer Gewalt nicht ausreichend gewährleistet.

Wir schlagen daher vor, dass die Einschränkung auf Anordnungen nur nach § 1 GewSchG wieder entfallen sollte.

2. Beschränkung auf vorsätzliche Beeinträchtigungen

Leider wurde auch die Anregung, das Wort "vorsätzlich" aus § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 2 GewSchG-E und § 1361 b Abs. 2 Satz 1 BGB-E zu streichen, nicht aufgegriffen.

Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen aus der Frauenhausarbeit regen erneut an, das Wort "vorsätzlich" zu streichen. Damit wäre klargestellt, dass das Gesetz nicht beabsichtigt, eine höhere Eingriffshürde als nach bisherigem Recht zu schaffen (siehe auch BR-Drucksache 11/01, z.B. S. 17 unten, S. 61). Denn nach bisherigem Recht ist für eine Abwehrmaßnahme nicht Voraussetzung, dass der Täter vorsätzlich gehandelt hat. Sinn der in § 1 GewSchG-E erfolgten Konkretisierung der Ansprüche kann nicht eine Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen sein. Außerdem sehen wir die Gefahr, dass die Unsicherheit darüber, ob § 1 GewSchG-E nun materiell-rechtliche Bestimmungen enthält oder als rein verfahrensrechtliche Vorschrift anzusehen ist, durch die Aufnahme von zusätzlichen Voraussetzungen für Abwehrmaßnahmen (vorsätzliche Rechtsverletzungen) noch verstärkt wird.

Bleibt es im Gesetzesentwurf dabei, dass eine Schutzmaßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz nur bei vorsätzlichem und widerrechtlichem Verhalten des Täters möglich ist, bedeutet dies für die betroffenen Frauen, dass sie im Verfahren vor dem Familiengericht oder Zivilgericht nicht nur das objektive Tatgeschehen (widerrechtliches Verhalten des Täters) wie nach bisherigem Recht darlegen müssen, sondern auch Aussagen über die subjektive Seite seines Verhaltens machen müssten (Vorsatz - Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges, vgl. Palandt, Kommentar zum BGB,

59. Auflage, 2000, § 276 Anm.10,11). Auch das Gericht kann nach dem GewSchG eine Abwehrmaßnahme nur erlassen, wenn es zu der Überzeugung kommt, dass das vorsätzliche Verhalten des Täters ausreichend dargelegt ist.

Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen der Frauenhausarbeit sehen darin eine indirekte Entlastung des Täters, da die Frau dem Täter den Vorsatz nachweisen muss, um eine der Schutzmaßnahmen zu erreichen.

Die Begründung (BR-Drucksache 11/01, S. 35), mit dem Begriff "vorsätzlich" sollten die zahlreichen Fälle der fahrlässigen Verletzung der Rechtsgüter des Körpers und der Gesundheit, wie sie z.B. im Straßenverkehr vorkommen, aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen werden, ist nicht nachzuvollziehen.

Für einen Abwehranspruch kommt es nicht darauf an, ob die Verletzung fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist. Als wesentliche Frage ist dagegen zu prüfen, ob die Gefahr besteht, dass eine Verletzungshandlung erstmals begangen wird, wiederholt wird oder dass die Beeinträchtigung eines Rechts fort dauert (wie z.B. bei Freiheitsbeschränkungen). In allen drei Fällen kann eine Schutzanordnung in Betracht kommen. Bei Verletzungen der Gesundheit und des Körpers, wie sie beispielsweise bei fahrlässig verursachten Verkehrsdelikten vorkommen, wird regelmäßig weder eine Erstbegehung vorhersehbar sein, noch eine Wiederholungsgefahr vorliegen.

Im übrigen kommt die Anwendung des Gewaltschutzgesetzes auf Verkehrsdelikte schon deshalb nicht in Betracht, weil dieses erklärtermaßen das Ziel verfolgt, notwendige Schutzmaßnahmen gegenüber Gewalttaten und unzumutbaren Belästigungen zu treffen. Ein solches Schutzbedürfnis liegt bei Verkehrsdelikten in der Regel nicht vor.

Die Einschränkung auf vorsätzliche Taten sollte daher entfallen.

Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen aus der Frauenhausarbeit schlagen vor:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 2 Nr. 2 GewSchG-E entfällt das Wort "vorsätzlich".

§ 1 Abs. 3 GewSchG-E kann ebenfalls entfallen.

In § 2 Abs. 1 GewSchG-E entfällt "in Verbindung mit Abs. 3".

In § 2 Abs. 6 Satz 1 GewSchG-E entfällt "auch in Verbindung mit Abs. 3".

In § 1361 b Abs. 2 Satz 1 BGB-E entfällt das Wort "vorsätzlich".

3. Beweiserleichterungen

Leider wurde unserer Anregung, die von der Rechtsprechung entwickelten Beweiserleichterungen für Verletzte auch in § 1 GewSchG-E gesetzlich zu fixieren, nicht aufgegriffen. Aus der Arbeit mit den Opfern häuslicher Gewalt ist bekannt, dass ihre Beweissituation in der Regel besonders schwierig ist, da häufig Zeugen fehlen. Auch fällt es Betroffenen angesichts der tiefen emotionalen Verstrickung zum Misshandler schwer, Abstand zum Misshandlungsgeschehen zu gewinnen und Beweismittel zu sichern.

Nach der Rechtsprechung gibt eine vorangegangene Verletzung eines Rechtes des Opfers in der Regel Anlass, eine Wiederholungsgefahr zu vermuten. Der Täter muss

im Verfahren dann diese Vermutung widerlegen, indem er glaubwürdig darlegt, dass keine weiteren Verletzungen zu befürchten sind. Die Gesetzesbegründung (BR-Drucksache 11/01, S. 37) nimmt Bezug auf diese Rechtsprechung, die § 1 GewSchG-E zu Grunde liege, weshalb eine konkrete Formulierung der "tatsächlichen Vermutung der Wiederholungsgefahr" im Gesetzestext nicht erfolgt sei.

Zu bedenken ist, dass auch die Rechtsprechung Wandlungen unterliegt und damit nicht sichergestellt ist, dass die oben genannten Grundsätze in jedem Fall angewendet werden.

Aus der Praxis der Frauenhausarbeit ist bekannt, dass die Partner der überwiegenden Mehrzahl der Frauen, die Schutz im Frauenhaus suchen, mehrfach Gewalt ausgeübt haben. So haben 91 von 98 Frauenhausbewohnerinnen in Schleswig-Holstein, die aktueil im Jahr 2000 dazu befragt wurden, von mehrfachen Gewalterfahrungen berichtet und damit erneut die Ergebnisse der Begleitforschung des ersten Frauenhauses in Berlin von 1981 bestätigt. Auch in internationalen Studien wird immer wieder die Regelmäßigkeit von gewalttätigem Handeln im häuslichen Bereich hervorgehoben.

Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen aus der Frauenhausarbeit schlagen daher vor, in § 1 Gewaltschutzgesetz die Wiederholungsgefahr im Sinne einer widerlegbaren Vermutung ausdrücklich zu benennen.

4. Befristung des Verlangens auf Überlassung der Wohnung, § 2 Abs. 3 Nr. 2 GewSchG-E

Die Anregung, die Frist, innerhalb derer die Frau den Antrag auf Überlassung der Wohnung nach einer Tat nach § 1 GewSchG-E stellen kann, auf sechs Monate zu erweitern, wurde leider ebenfalls nicht berücksichtigt. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Zeitraum von drei Monaten ist jedoch eine willkürliche Festlegung, deren Begründung nicht überzeugt.

Für die Befristung des Anspruchs auf drei Monate wurden aufgrund der Erfahrungen in der Frauenhausarbeit vor allem zwei Probleme gesehen. Zum einen könnten die Frauen, die z.B. ins Frauenhaus gegangen sind und Sozialhilfe erhalten, mit Bezug auf die Frist unter Druck gesetzt werden, innerhalb der drei Monate in die Wohnung zurückzukehren, unabhängig von der Schwere oder der Häufigkeit der Verletzungen, die Grund für das Verlassen der Wohnung waren. Dies stellt dann indirekt eine Beschränkung für die Inanspruchnahme der Angebote des Hilfesystems dar.

Das andere Problem ist darin zu sehen, dass den Frauen mit dem Druck, in die Wohnung zurückkehren zu müssen, die notwendige Zeit beschnitten wird, die sie für eine Neuorientierung benötigen. Aufgrund der traumatisierenden Folgen von z.T. langjährig erlittener Gewalt benötigen Frauen Beratung, die oft längere Zeit in Anspruch nimmt.

Ein zusätzliches Problem für die Frauen ist dadurch entstanden, dass in § 2 Abs. 2 Nr. 2 GewSchG Ref-E der Beginn der Frist bisher an die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft anknüpfte, nach der neuen Regelung die 3-Monatsfrist ab dem Zeitpunkt der Tat beginnen soll. Die Verbindung der Frist mit dem Zeitpunkt der Tat, die letztendlich das Schutzbegehren auslöst, erscheint zwar sinnvoll, da der Tatzeitpunkt nicht so interpretierbar ist. Allerdings wird die Tat in der Regel vor der Aufhebung der

häuslichen Gemeinschaft verübt, so dass mit der neuen Regelung die 3 Monate verkürzt werden. Eine Verlängerung der Frist ist auch deswegen notwendig.

Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen aus der Frauenhausarbeit regen daher an, in § 2 Abs. 3 Nr. 2 GewSchG-E die Frist von drei Monaten auf sechs Monate zu verlängern.

5. Teilweise Überlassung der Wohnung in § 1361 b BGB-E

Die Anregung wurde nicht berücksichtigt, eine Begründung für die Möglichkeit einer auch teilweisen Überlassung der Ehwohnung ist im Gesetzentwurf nicht enthalten. Nach den Erfahrungen der Frauenhausmitarbeiterinnen ist der Schutz der verletzten Frauen bei einem Getrenntleben in derselben Wohnung nicht gewährleistet, im Gegenteil haben sie weitere Verletzungen zu befürchten. Diese Gefahr ist auch in der rechtstatsächlichen Untersuchung von Vaskovics und Buba deutlich abgebildet. Deshalb sollte angesichts der gerade im Krisenfall sehr begrenzten Prognosemöglichkeiten und vor allem mit Rücksicht auf das Opfer ihm auf sein Verlangen hin die Ehwohnung zugewiesen werden, um die sich aus der Zuweisung eines Teils der Wohnung ergebenden Gefährdungen auszuschließen. Diese Konsequenz ist in dem die Zuweisung der gesamten Wohnung vorgesehenen § 2 GewSchG-E bereits gezogen worden (vgl. auch BR-Drucksache 11/01, S. 42). Für eine abweichende Regelung in Zusammenhang mit der Ehwohnung ist angesichts der im Übrigen gleichen Voraussetzungen keine Rechtfertigung ersichtlich.

Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen aus der Frauenhausarbeit schlagen daher vor, in Artikel 2, Nr. 1 § 1361 b, Abs. 2, Satz 1 BGB-E die Wörter "in der Regel" zu streichen.

6. Strafvorschriften in § 4 GewSchG-E

Weiter wurde die Anregung, die Strafbewehrung auch auf die erhebliche Erschwerung der Nutzung der überlassenen Wohnung zu erstrecken, nicht aufgegriffen. In der Begründung wird davon ausgegangen, dass die Wohnungsüberlassung in der Regel mit einem Betretungsverbot verknüpft ist (§1 GewSchG-E) und damit die Strafvorschrift greift. Das ist zwar richtig, trifft aber nur unter folgenden Voraussetzungen zu: Zum einen müssen die Frauen in einstweiligen Verfügungs- oder Anordnungsverfahren über diese Zusammenhänge informiert sein und die entsprechenden konkreten Anträge auf Erlass von Anordnungen auch nach § 1 GewSchG-E gestellt haben. Zum anderen muss der oder die jeweilige Richter/in entsprechende Anordnungen nach § 1 GewSchG-E ergänzend zur Wohnungsüberlassung auch tatsächlich beschließen. Nur dann würde die Strafbewehrung, die eine Zuwiderhandlung gegen eine vollstreckbare Anordnung nach § 1 GewSchG-E voraussetzt, auch in den Fällen der Erschwerung der Nutzung der Wohnung ihre Wirkung entfalten.

Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen aus der Frauenhausarbeit regen daher erneut an, in § 4 GewSchG-E auch die Zuwiderhandlung gegen § 2 Abs. 4 GewSchG-E (Erschwerung oder Vereitelung des Nutzungsrechtes) aufzunehmen und damit Klarheit insbesondere für die betroffenen Frauen zu schaffen.

Zu prüfen bleibt, welche Regelungen zum Schutz greifen, wenn der Täter die Nutzung auf andere Weise erschwert, z.B. indem er die Mietzahlungen einstellt, die Wohnung kündigt u.ä.. Hier besteht noch Klärungsbedarf. Das Gericht könnte in diesen Fällen z.B. mit dem Wohnungsüberlassungsbeschluss ein Verfügungs- bzw. Veräußerungsverbot gegenüber dem Täter, der Mieter oder Eigentümer ist, erlassen. Voraussetzung wäre ein entsprechender Antrag der Frau.

Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen aus der Frauenhausarbeit regen an, beispielhafte Situationen in die Begründung des Gesetzentwurfs aufzunehmen und sie als Formen einer erheblichen Erschwerung der Nutzung der überlassenen Wohnung kenntlich zu machen.

7. Berücksichtigung des Kindeswohls

Die Belange von Kindern werden im Entwurf des Gewaltschutzgesetzes (Artikel 1) nicht mehr berücksichtigt. In der Begründung wird dazu ausgeführt, dass die "unbillige Härte" in § 2 Abs. 1 GewSchG-E als Voraussetzung für die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung weggefallen und damit auch die Gefährdung des Kindeswohls als Grund überflüssig geworden ist. Sie war als eine unter anderen Formen der "unbilligen Härte" im Referentenentwurf ausdrücklich genannt worden, um den Blick auf die Kinder als Opfer häuslicher Gewalt zu lenken.

Wir begrüßen den Wegfall der Voraussetzung der unbilligen Härte für die Wohnungsüberlassung nach § 2 Abs. 1 GewSchG-E außerordentlich. Die Belange der Kinder unter Hinweis auf die Eingriffsmöglichkeiten nach § 1666 BGB vollständig herauszunehmen, erscheint uns jedoch nicht sachgerecht.

Nach den Erfahrungen von Frauenhausmitarbeiterinnen, die von verschiedenen internationalen Studien belegt werden, leiden Kinder unter dem Miterleben der Gewalt an der Mutter und werden dadurch in ihrer Entwicklung beeinträchtigt. In der Praxis der Gerichte und häufig auch in der der Jugendämter wird jedoch in der Regel noch kein Zusammenhang gesehen zwischen der Gewalttat, die an der Mutter begangen wird, und einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, wenn die Kinder nicht selbst auch geschlagen oder misshandelt wurden. In der Stellungnahme zum Referentenentwurf hatten wir daher positiv hervorgehoben, dass mit dem Hinweis auf seine Gefährdung endlich anerkannt wird, dass das Kindeswohl bereits durch das Leben in gewaltgeprägten Lebensumständen beeinträchtigt ist.

Vor diesem Hintergrund sollte das Kindeswohl in den Fällen berücksichtigt werden, in denen zwar keine weiteren Verletzungen durch den Täter zu befürchten sind, aber dennoch ein weiteres Zusammenleben das Kindeswohl beeinträchtigen würde. § 1666 BGB bietet hier keine Hilfe. Eine Ergänzung in § 2 Abs. 3 Nr. 1 GewSchG-E könnte dies Problem lösen:

Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen regen folgende Formulierung von § 2 Abs. 3 Nr. 1 an:

§ 2 Abs. 3 Nr. 1

(3) Der Anspruch nach Abs. 1 ist ausgeschlossen,

1. wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der

verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist oder das Wohl von Kindern beeinträchtigt ist.

In § 2 Abs. 6 GewSchG-E ist in den Fällen der Drohung nach § 1 Abs. 2 Nr.1 GewSchG-E nach wie vor die unbillige Härte für die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung Voraussetzung. Im Gegensatz zum Ref-E ist hier die Möglichkeit einer Wohnungsüberlassung bei alleiniger Beeinträchtigung des Kindeswohls entfallen. Auch hier bietet § 1666 BGB keinen ausreichenden Schutz der Kinder.

Dies sollte analog der bisherigen Regelung in § 2 Abs. 1 GewSchG-Referentenentwurf wieder aufgenommen werden.

Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen aus der Frauenhausarbeit schlagen folgende Formulierung von § 2 Abs. 6 vor:

§ 2 Abs. 6

(6) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 einen "auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt" (vgl. dazu ergänzend die Anregung auf S. 8) mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsame genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte ist auch dann gegeben, wenn das Wohl von im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Im übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

Darüber hinaus liegt aus unserer Sicht ein weiteres Problem für Mütter und Kinder in den Regeln des reformierten Kindschaftsrechts. Die in § 1 GewSchG vorgesehenen Näherungs- und Kontaktverbote kollidieren mit den Regelungen zum Besuchsrecht im reformierten Kindschaftsrecht. Nach den Ergebnissen einer Umfrage der Frauenhaus-Koordinierungsstelle müssen Mütter auch in Fällen häuslicher Gewalt bei Kontaktauflagen dem Vater die Kinder zuführen, wenn er z.B. sein Besuchsrecht wahrnehmen möchte. Daher sollte das Umgangsrecht bei Gewalttätigkeit des Vaters ausgesetzt werden. Mindestens sollte klargestellt werden, dass mit der Anordnung von Näherungs- und Kontaktverboten nur ein begleiteter Umgang in Frage kommt. Ebenso sollte die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge in diesem Problembereich erwogen werden.

8. Neue Aspekte im Gesetzentwurf der Bundesregierung

a) § 1 Abs.1 Nr. 3 GewSchG-E

Das Gericht kann nach § 1 Abs.1 Nr. 3 GewSchG-E "insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt, zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhalten muss". Demnach soll das Gericht darüber befinden, an welchen Orten für die Frau die Notwendigkeit zum Aufenthalt besteht und an welchen Orten nicht. Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen aus der Frauenhausarbeit sehen darin das Problem, dass der Richter/die Richterin damit gezwungen wird, eine Entscheidung darüber zu treffen, wo sich eine Frau aufhalten "muss", d.h. abzuwägen hat, ob ihr Aufenthalt an einem bestimmten Ort gerechtfertigt

ist. Unabhängig davon, dass den Frauen eine zusätzliche Nachweispflicht aufgebürdet wird, kann es nicht die Aufgabe von Richterinnen und Richtern sein, das zu prüfen.

Wir schlagen daher vor, das Wort "muss" in § 1 Abs. 1 Nr. 3 GewSchG zu streichen.

b) § 2 Abs. 1 GewSchG-E "auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt"

Neu im Gesetzesentwurf ist der Begriff des "auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalts", der in § 2 Abs. 1 GewSchG-E an die Stelle des Begriffs "häusliche Gemeinschaft" im Referentenentwurf gesetzt wurde. In der Begründung wird auf den Entwurf des Mietrechtsreformgesetzes verwiesen, an dessen Begrifflichkeit die des GewSchG-E angeglichen werden soll. Dort wird unter dem Begriff "auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt" eine Lebensgemeinschaft verstanden, "die auf Dauer angelegt ist, keine weiteren Bindungen gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Fürineinandereinstehen begründen und die über eine reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Damit entspricht der Begriff den Kriterien der bisherigen Rechtsprechung zur "eheähnlichen Gemeinschaft", ohne dass es allerdings auf das Vorliegen geschlechtlicher Beziehungen zwischen den Partnern ankommt. Sowohl die hetero- oder homosexuelle Partnerschaft wie auch das dauerhafte Zusammenleben alter Menschen als Alternative zum Alters- oder Pflegeheim, die ihr gegenseitiges Fürineinandereinstehen zum Beispiel durch gegenseitige Vollmachten dokumentieren, können daher grundsätzlich diese Kriterien erfüllen" (Bundestagsdrucksache 14/4553 S. 38).

Dabei scheint uns bedenkenswert, dass die Zielsetzung der Mietrechtsreform bei der Schaffung des Begriffs "auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt" eine ganz andere ist, als im Zusammenhang des Gewaltschutzgesetzes. Der neue § 563 BGB-E gibt Personen, die zusammen gelebt haben, ohne verheiratet zu sein, nach dem Tod des anderen die Möglichkeit, in den Mietvertrag einzutreten, und zwar dauerhaft.

Im GewSchG geht es um die Gewährung von unmittelbarem Schutz vor Gewalt durch eine befristete Überlassung der Wohnung, also gerade nicht um eine auf Dauer gerichtete Maßnahme. Unserer Meinung nach ist der bisher im Referentenentwurf verwendete Begriff "häusliche Gemeinschaft" völlig ausreichend.

Die Formulierung "auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt", die auch in den Zuständigkeitsregelungen § 23 a, § 23 b GVG-E und weiteren prozessualen Vorschriften wie § 620 Nr. 9 ZPO-E und § 621 Abs. 1 Nr. 13 ZPO-E enthalten ist, birgt die große Gefahr in sich, dass sich aus dieser Regelung Streitigkeiten um die Zuständigkeit der Gerichte (Familiengericht oder allgemeine Zivilgerichte) ergeben können. So kann der Täter allein durch die Behauptung, es habe kein auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt vorgelegen, die Zuständigkeit des Familiengerichtes in Zweifel ziehen. Im Hinblick auf das Ziel des Gesetzesentwurfes, Frauen einen schnellen und effektiven Schutz zu gewähren, erscheint uns die Anknüpfung an den objektiv wesentlich fassbareren Begriff "häusliche Gemeinschaft" notwendig.